

# RS OGH 2012/8/30 2Ob206/11z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.08.2012

## Norm

ABGB §1165

ÖPNRV-G 1999 §4

1. ABGB § 1165 heute
2. ABGB § 1165 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916
1. ÖPNRV-G 1999 § 4 heute
2. ÖPNRV-G 1999 § 4 gültig ab 01.01.2000

## Rechtssatz

Wird eine Monatskarte bei einer Vorverkaufsstelle eines Mitglieds eines Verkehrsverbunds erworben, dann ist nach den Umständen für die Erwerberin ohne Weiteres erkennbar, dass die mit ihr das Rechtsgeschäft abwickelnde Person - jedenfalls auch - im Namen dieses Mitglieds des Verkehrsverbundes tätig wurde, und daher mit diesem Mitglied ein Beförderungsvertrag zustande gekommen ist.

## Entscheidungstexte

- RS0128265">2 Ob 206/11z  
Entscheidungstext OGH 30.08.2012 2 Ob 206/11z  
Beisatz: Hier: Verkehrsverbund Ost-Region (VOR). (T1)  
Bem: Dahin gestellt konnte bleiben, ob auch mit einem anderen Verkehrsunternehmen dieses Verkehrsverbundes ein Vertragsverhältnis begründet wurde. (T2); Veröff: SZ 2012/82

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0128265

## Im RIS seit

02.01.2013

## Zuletzt aktualisiert am

15.06.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)